



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 197/19

vom
16. Juli 2019
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schweren Raubes

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 16. Juli 2019 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 14. Dezember 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte unter Einbeziehung der Strafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Köln vom 6. September 2016 – 582 Ds 36/16 zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten verurteilt ist, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Appl

Krehl

Eschelbach

Zeng

Meyberg